

# Software-Überlassungsbedingungen

## **Anerkennung der Software-Überlassungsbedingungen durch den Anwender**

Beim Starten der Software werden auf dem Bildschirm die gegenständlichen Software-Überlassungsbedingungen eingeblendet. Durch erstmaliges Betätigen der Taste „Return“ oder durch erstmaliges Anklicken eines („Weiter-“)Buttons mit der Maus erklärt der Anwender sein Einverständnis mit dem gesamten, unveränderten Wortlaut dieser Bedingungen.

## **§ 1**

### **Überlassungsgegenstand**

1. Diese Software-Überlassungsbedingungen gelten für alle von uns entgeltlich oder unentgeltlich gelieferten Computerprogramme nebst etwaiger Programmbeschreibungen und Begleitmaterialien, nachstehend „Software“ genannt.
2. Software im Sinne dieser Software-Überlassungsbedingungen sind:
  - Planungssoftware: Software, die für die Planung und Herstellung von Heizungsanlagen bestimmt ist;
  - Software für Datenfernübertragung: Software, die für die Überwachung von Heizungsanlagen bestimmt;
  - Sonstige Software: z. B. Kataloge und Preislisten.
3. Nicht zur Software im Sinne dieser Überlassungsbedingungen gehören
  - Software, die zur Vermittlung allgemeiner technischer Grundsätze und/oder zur produktspezifischen Schulung bestimmt ist (Trainingssoftware);
  - Dateien, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch durch den Anwender in einer ausschließlichen Verwendung unter einer nicht von Bosch Thermotechnik erstellten und gelieferten Software besteht.

## **§ 2**

### **Allgemeines**

1. Die Software wird dem Anwender entweder auf Datenträger oder über das Internet zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Durch die Verwendung der Software erkennen Sie diese Bestimmungen an. Falls Sie die Bestimmungen nicht annehmen, sind Sie nicht berechtigt, die Software zu verwenden.
2. Die Installation der Software wird vom Anwender eigenverantwortlich gemäß der in der Programmbeschreibung enthaltenen oder in sonstiger Form von uns übergebenen Installationsanleitung durchgeführt.

tionsanleitung vorgenommen.

3. Die Auswahl der Software im Hinblick auf die vom Anwender beabsichtigten Anwendungen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Anwenders.

### **§ 3**

#### **Überlassungsumfang**

1. Wir überlassen dem Anwender eine Kopie der Software in maschinenlesbarer Form.
2. Der Quellcode verbleibt bei uns.
3. Die von uns freigegebenen Verbesserungen und Weiterentwicklungen (Updates und neue Versionen) werden von uns in gewissen Zeitabständen angeboten oder zur Verfügung gestellt. Dies kann nach unserer Wahl entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Sofern diese Verbesserungen und Weiterentwicklungen durch uns über das Internet zur Verfügung gestellt werden, kann der Anwender sie mittels Datenfernübertragung unmittelbar abrufen. Der Anwender hat in diesem Fall seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Er erklärt schon jetzt sein Einverständnis damit, dass wir - ausschließlich zu Geschäftszwecken - seine personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

In den übrigen Fällen erfolgen Updates über Datenträgermedien.

### **§ 4**

#### **Nutzung, Änderung und Erweiterung**

1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Wir übertragen dem Anwender keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die bestimmungsmäßige Nutzung der erhaltenen Software hinausgehen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus diesen Software-Überlassungsbedingungen und etwaigen gesonderten Vereinbarungen und/oder der Software gesondert beigefügten ergänzenden Nutzungsbedingungen. Jede weitere Nutzung und Verwertung, aber auch Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung ist vertragswidrig. Sie kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Anwender führen und ist mit Strafe bedroht. Das Recht des Anwenders, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ 69 d und 69 e Urheberrechtsgesetz die Software zu dekompileieren, zu testen, zu untersuchen und zu kopieren (z. B. Installation auf der Festplatte, Sicherheitskopien) bleibt unberührt.
2. Der Anwender ist nicht befugt, Urhebervermerke sowie sonstige Merkmale zur Identifikation der Software und des Herstellers zu entfernen oder zu verändern.
3. Der Anwender darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Hardware einsetzen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen ist dem Anwender - beispielsweise für einen Einsatz durch mehrere Mitarbeiter - gestattet. Der Einsatz der überlassenen Software ist auch innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonsti-

gen Mehrstations-Rechnersystems zulässig.

4. Jeder Anwender steht dafür ein, dass im Falle einer Weitergabe der Software der jeweilige Erwerber die vorliegenden Software-Überlassungsbedingungen anerkennt und in sämtliche sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten des Anwenders eintritt. Im Falle der Weitergabe sind sowohl der bisherige Anwender als auch der neue Anwender verpflichtet, uns unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des neuen Anwenders schriftlich über die Weitergabe zu informieren.

Im Falle der Weitergabe sind dem neuen Anwender die Software im vollständigen ursprünglichen Lieferumfang, sämtliche nachfolgenden aktualisierten Versionen (Updates) sowie sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des bisherigen Anwenders zur Programmnutzung.

## **§ 5 Mängelansprüche**

1. Die gelieferte Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie die Funktionen erfüllt, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Programmbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Funktionen des Programms den Anforderungen des Anwenders entsprechen.
2. Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Anwender hat diesen ausreichend zu beschreiben.
3. Ist die Software mangelhaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung von mangelfreier Software beheben (Nacherfüllung).
4. Mängelrügen gemäß vorstehender Ziffer sind unverzüglich zu erheben, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
5. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung.

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 6. Weitergehende Ansprüche des Anwenders wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Haftung**

1. Für Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, - insbesondere für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes der Software, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden - haften wir nur
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffheitsgarantie oder
  - nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
2. Darüber hinaus haften wir wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses typischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
3. Falls wir haften, wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Anwender eingetreten wäre.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anwenders ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 7 Obhutspflicht**

Der Anwender hat durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation verhindert wird. Die Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Anwender hat die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie der einschlägigen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und ggf. anderen Personen, denen Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen.

## **§ 8 Sonderregelungen für Planungssoftware**

1. Planungssoftware dient der Unterstützung des Anwenders bei der Planung von Kesselanlagen bei ausschließlicher Verwendung von Produkten, die von uns geliefert werden. Für die Auswahl des zu verwendenden Materials in der benötigten Komponente ist allein der Anwender verantwortlich.
2. Die Nutzung gemäß § 3 dieser Software-Überlassungsbedingungen ist auf einen Einsatzbereich gemäß vorstehender Ziffer beschränkt.

3. Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie den gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf uns fremden Produkte ergeben, haften wir nicht.

## **§ 9**

### **Sonderregelung für Software für Datenfernübertragung**

Abweichend von § 4 Ziff. 3 dieser Software-Überlassungsbedingungen ist innerhalb einer Netzwerknutzung die Zahl der erlaubten Mehrfachnutzung nicht beschränkt.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Ergänzend zu diesen Software-Überlassungsbedingungen gelten die Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (für den Buderus-Vertrieb) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Software-Überlassungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.